

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung)

Die Gemeinde Poppenhausen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1.1.I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Poppenhausen vom 06.11.2019

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Poppenhausen vom 06.11.2019 (Amtsblatt der Gemeinde Poppenhausen vom 15.11.2019) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

§ 3, § 6, § 9 Abs.1 – 3, § 17 Abs. 2 erhalten folgende Fassung

§ 3

Benutzungszwang

Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen in einem gemeindlichen oder von der Gemeinde verwalteten Friedhof bestattet werden. Das gilt auch für Leichenteile und Urnen.

§ 6

Benutzungszwang Leichenhäuser

Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen nach Vornahme der Leichenschau innerhalb von 24 Stunden in das Leichenhaus des jeweiligen Gemeindeteiles überführt werden, wenn nicht entsprechende und geeignete Räume eines Dritten zur Aufbahrung der Leiche gegeben sind. Satz 1 gilt entsprechend für die von auswärts überführten Leichen, wenn sie nicht unmittelbar nach der Überführung bestattet werden.

§ 9

Arten der Gräber

1. Es werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:

- a. Wahlgräber mit einer Grabstelle
 - b. Wahlgräber mit zwei Grabstellen(Familiengräber)
 - c. Urnengräber
 - d. Grüfte, Grotten
 - e. Baumurnen- und Wiesenurnenbestattungsplätze
2. Wahlgräber können aus einer oder zwei Grabstellen (Familiengräber) bestehen. Sie werden auf die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung von Leichen zur Verfügung gestellt. In Wahlgräbern mit einer Grabstelle sind bis zu zwei Bestattungen einschließlich Urnen zulässig.
In Wahlgräbern mit zwei Grabstellen sind bis zu vier Bestattungen einschließlich Urnen zulässig.
3. Urnengräber, Baumurnen- und Wiesenurnenbestattungsplätze sind Grabstätten, die in einem besonderen Urnenfeld zur Beisetzung von Ascheresten bereitgestellt werden. In diesen Gräbern können Aschenreste von höchstens 4 Familienangehörigen in würdigen Aschenbehältern in einer Tiefe von 80 cm beigesetzt werden. Das Ablegen von Blumenschmuck und Gegenständen an Baumurnen- und Wiesenurnenbestattungsplätzen ist nicht gestattet.

§ 17

Größe der Grabmäler

2. Baumurnen- und Wiesenurnenbestattungsplätze (§ 9 Abs. 1 e) dürfen mit einer Granitplatte in der Breite und Länge von jeweils 40 cm sowie einer Stärke von 5 - 8 cm abgedeckt werden, die Platte ist bündig im Oberboden zu verlegen. Diese Abdeckplatten dürfen mit Namen und Jahresangaben der Verstorbenen versehen werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Poppenhausen, 19.05.2021

Nätscher

1. Bürgermeister